VERORDNUNG (EWG) Nr. 1141/75 DER KOMMISSION

vom 30. April 1975

zur Festsetzung der Elemente für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 475/75 des Rates vom 27. Februar 1975 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse (3),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3477/73 (5), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 werden die Differenzbeträge für die Mitgliedstaaten, deren Währungen in einem jeweiligen Abstand im Kassageschäft von höchstens 2,25 % gehalten werden, unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Preise des Prozentsatzes festgesetzt, der dem Unterschied zwischen

— dem im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik verwendeten Umrechnungskurs und
— dem sich aus dem Leitkurs ergebenden Umrechnungskurs

entspricht.

Dies führt dazu, daß die vorzusehenden Differenzbeträge konstant bleiben, solange die der Berechnung zugrunde liegenden Daten unverändert bleiben.

Für Dänemark hat die Berechnungsmethode der Differenzbeträge zur Folge, daß für in diesem Mitgliedstaat geerntete Saaten, die in diesem Staat verarbeitet oder aus diesem Staat ausgeführt werden, keine Beträge festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) der obengenannten Verordnung werden die Differenzbeträge für Frankreich, Italien, Irland und das Vereinigte Königreich unter Berücksichtigung der Auswirkung des prozentualen Unterschieds zwischen folgenden Größen auf die Preise festgesetzt :

— das Verhältnis zwischen dem Umrechnungssatz, der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik für die Währung des betreffenden Mitgliedstaats verwendet wird, und der tatsächlichen Parität der einzelnen Währungen der Mitgliedstaaten, deren Währungen untereinander eine Bandbreite von maximal 2,25 v.H. einhalten, sowie
— der während eines bestimmten Zeitraums für die Währung des betroffenen Mitgliedstaats festgestellte Kassawechselkurs gegenüber den einzelnen Währungen der vorgenannten Mitgliedstaaten.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 541/75 (7), wurden die Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 festgelegt.

Mit Wirkung ab 3. März 1975 werden die neuen repräsentativen Kurse für die Deutsche Mark, den niederländischen Gulden, den belgischen Franken, den luxemburgischen Franken, den französischen Franken, die italienische Lire, das englische und irische Pfund angewandt ; dem ist bei der Festsetzung der zur Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente Rechnung zu tragen.

Die Änderung der Preise zu Beginn des Wirtschaftsjahres kann im Rahmen der technischen Anwendung des Systems der Differenzbeträge in seiner jetzigen Form bei den Beteiligten zu ungerechtfertigten Vor- oder Nachteilen führen. Diese können vermieden werden, wenn für eine Übergangszeit unterschiedliche Elemente nach Maßgabe der Vorausfestsetzung der Beihilfe oder der Ausfuhrerstattung einerseits und der Unterkontrollestellung oder der Ausfuhr von Raps andererseits festgesetzt werden.

In Anwendung der obigen Kriterien und Modalitäten werden die Elemente für die Berechnung der Differenzbeträge gemäß der Tabelle im Anhang dieser Verordnung festgelegt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 28.
(4) ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.
(5) ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1973, S. 6.
(6) ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.
(7) ABl. Nr. L 57 vom 3. 3. 1975, S. 37.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Elemente zur Berechnung der Differenzbeträge gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 sind im Anhang festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

	Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient) (1)	
1. In Deutschland zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	+ 0,1203 (a) + 0,1003 (b)	— 0,1203 (a) — 0,1003 (b)	+	—
— Deutschland			—	—
— der BLWU oder den Niederlanden			—	0,0960
— Frankreich			—	0,1548
— Dänemark			—	0,1203
— Irland			—	0,2225
— Vereinigtes Königreich			—	0,2445
— Italien			—	0,1635
2. In der BLWU oder den Niederlanden zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	+ 0,0268 (a) + 0,0198 (b)	— 0,0268 (a) — 0,0198 (b)	+	—
— Deutschland			0,1062	—
— der BLWU oder den Niederlanden			—	—
— Frankreich			—	0,0639
— Dänemark			—	0,0268
— Irland			—	0,1389
— Vereinigtes Königreich			—	0,1633
— Italien			—	0,0747
3. In Dänemark zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	**nihil**	**nihil**	+	—
— Deutschland			0,1367	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,0276	—
— Frankreich			—	0,0392
— Dänemark			—	—
— Irland			—	0,1162
— Vereinigtes Königreich			—	0,1412
— Italien			—	0,0492
4. In Frankreich zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	— 0,0408 (a) — 0,0262 (b)	+ 0,0408 (a) + 0,0262 (b)	+	—
— Deutschland			0,1831	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,0682	—
— Frankreich			—	—
— Dänemark			0,0408	—
— Irland			—	0,0801
— Vereinigtes Königreich			—	0,1064
— Italien			—	0,0104

	Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient) (1)	
5. In dem Vereinigten Königreich zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	— 0,1645 (a) — 0,1392 (b)	+ 0,1645 (a) + 0,1392 (b)	+	—
— Deutschland			0,3237	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,1952	—
— Frankreich			0,1188	—
— Dänemark			0,1645	—
— Irland			0,0292	—
— Vereinigtes Königreich			—	—
— Italien			0,1072	—
6. In Irland zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	— 0,1315 (a) — 0,0809 (b)	+ 0,1315 (a) + 0,0809 (b)	+	—
— Deutschland			0,2862	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,1613	—
— Frankreich			0,0871	—
— Dänemark			0,1315	—
— Irland			—	—
— Vereinigtes Königreich			—	0,0283
— Italien			0,0758	—
7. In Italien zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	— 0,0517 (a) — 0,0223 (b)	+ 0,0517 (a) + 0,0223 (b)	+	—
— Deutschland			0,1955	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,0807	—
— Frankreich			0,0105	—
— Dänemark			0,0517	—
— Irland			—	0,0705
— Vereinigtes Königreich			—	0,0968
— Italien			—	—

(1) Für im Vereinigten Königreich und Dänemark geerntete Saaten wird der Richtpreis um den „Beitritts"-Ausgleichsbetrag verringert.

(a) Für eine mit Inkrafttreten dieser Verordnung vorfixierte Beihilfe oder Ausfuhrerstattung und mit einer Unterkontrollestellung oder Ausfuhr bis zum 30. Juni 1975 ;

(b) für eine mit Inkraftreten dieser Verordnung vorfixierte Beihilfe oder Ausfuhrerstattung und mit einer Unterkontrollestellung oder Ausfuhr ab 1. Juli 1975.